

Abschrift.

Filmoberprüfstelle.

Berlin, den 11. Mai 1923



A. 31. 23.

N i e d e r s c h r i f t

betreffend den Bildstreifen "Hindenburgs Ostpreussenreise".

Die Kammer war wie folgt besetzt:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Dr. Maschke (Filmindustrie)

Paul Oskar Höcker (Kunst und Literatur)

Frau Bohm-Schuch (Volkswohlfahrt)

Schriftsteller Tews (Volkswohlfahrt)

als Beisitzer.

Das Preussische Ministerium des Innern war vertreten durch Regierungsrat Simon. Die durch den Widerrufsanspruch betroffene Firma war vertreten durch Frau Mellini.

Der Vorsitzende verlas den Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1922 sowie den mit der herstellenden Firma getätigten Briefwechsel, insbesondere die Schreiben vom 28. April 1923 und vom 8. Mai 1923. Der Vertreter des Preussischen Ministeriums des Innern beantragte den Widerruf des Bildstreifens. Die Vertreterin der herstellenden Firma beantragte die Vertagung.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Auf den Widerrufsanspruch des Preussischen Ministeriums des Innern vom 17. Juni 1922 wird die öffentliche Vorführung des Bildstreifens "Hindenburgs Ostpreussenreise" im Deutschen Reich verboten. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Der Antrag des Preussischen Ministeriums des Innern, die Zulassung des Bildstreifens "Hindenburgs Ostpreussenreise" für die öffentliche Vorführung im Deutschen Reich zu widerrufen, ist damit begründet, dass die Vorführung dieses Bildstreifens angesichts der politischen Erregung der Bevölkerung die

öffentliche Ordnung im Sinne des § 1 des Lichtspielgesetzes gefährden könne.

Die herstellende Firma hat dem wiederholten Ersuchen, den Bildstreifen erneut zur Prüfung vorzulegen, nicht entsprochen. Der Widerruf der Zulassung rechtfertigte sich danach aus Art. 1 des Gesetzes zur Abänderung des Lichtspielgesetzes vom 23. Dezember 1922.

Diese Abschrift wird beglaubigt  
Berlin, den 11. Mai 1923  
Filmoberprüfstelle

*F. Zuber*

